

## **Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Solarpark Ödmühle Fl.-Nr. 1219“ wurde eine Fläche nordwestlich der Autobahnabfahrt „Mühdorf Nord“ im Westen von Erharting als sonstiges Sondergebiet (SO) für Anlagen für Sonnenenergienutzung (Freiflächen-Photovoltaikanlage) nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen. Südlich grenzt eine PV-Anlage an, die als privilegiertes Bauvorhaben gemäß §35 BauGB innerhalb des dafür geltenden Korridors von 200 m, gemessen ab der Fahrbahnkante der Autobahn, errichtet wurde. Die Fläche selbst wird derzeit als intensiver Acker genutzt.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Aufgrund der günstigen topographischen Ausrichtung ist das Bebauungsplangebiet besonders für Anlagen zur Sonnenenergienutzung geeignet. Durch diesen Bebauungsplan will die Gemeinde für die Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlagen die planungsrechtliche Grundlage für die genannte Nutzung schaffen und die Fläche dahingehend ordnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 367“ umfasst insgesamt eine Größe von ca. 52.447 m<sup>2</sup>.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 3 und § 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, zum Schluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu erstellen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

### **1. Umweltbelange**

Belange der Umwelt	<p>wurden in dem Bebauungsplan eingearbeitet und berücksichtigt.</p> <p>Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Umwandlung einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiets Photovoltaik</li><li>- die Inanspruchnahme von Flächen und die teilweise Flächenversiegelung</li><li>- keine Biotope betroffen</li><li>- Überschwemmungsgebiet betroffen, jedoch kein Eingriff</li><li>- umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen</li><li>- Bodenfreiheit zwischen GOK und Zaun</li><li>- extensive Wiesenfläche unter und zwischen den Modulen</li><li>- keine großen Erdbewegungen während des Einbaus</li><li>- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung von Punktfundamenten (z.B. Bodendübel) zur Aufstellung der Modultische</li><li>- Reinigung der Module ausschließlich mit reinem Wasser</li></ul>
--------------------	--

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Solarpark Ödmühle Fl.-Nr. 1219“,  
Gemeinde Erharting**

	- Beprobung und Feststellung des Ist-Zustands auf der Fläche hinsichtlich Zinkbelastungen
--	---

**2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Öffentlichkeit wurde zweimal beteiligt, einmal nach dem § 3 Abs.1 und einmal nach § 3 Abs. 2 BauGB.

<b>Kurzzusammenfassung der Inhalte aus den Stellungnahmen der Bürger</b>
Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

**3. Behördenbeteiligung**

Die Behörden wurden zweimal beteiligt, einmal nach dem § 4 Abs.1, und einmal nach § 4 Abs. 2 BauGB.

<b>Stellungnahmen TÖB</b>	<b>Kurzzusammenfassung</b>
1. Regierung von Oberbayern	<i>Berührte Belange: Energieversorgung Landwirtschaft Wasserwirtschaft Natur und Landschaft, einschließlich Artenschutz  Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.</i>
2. Landratsamt Mühldorf a. Inn- Fachbereich Im- missionsschutz und Fachbereich Naturschutz	<i>Keine Äußerung</i>
3. Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich Wasserrecht	<i>Keine Einwände</i>
4. Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich Ortsplanung	<i>Module über der Baugrenze - Korrektur</i>
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<i>Im Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal: D-1-7741-0151 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a der Hallstattzeit und der Latènezeit“. - Im Zuge dieser Bauausführung wurde eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erteilt.</i>
6. Amt für Ernährung,	<i>Hinweis auf Fläche mit überdurchschnittlicher Bonität</i>

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Solarpark Ödmühle Fl.-Nr. 1219“,  
Gemeinde Erharting**

<b>Stellungnahmen TÖB</b>	<b>Kurzzusammenfassung</b>
Landwirtschaft und Forsten	- Beitrag zur Energiewende stellt übergeordneten Belang dar
7. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	<i>Hinweise:</i> <i>Niederschlagswasser ist vor Ort breitflächig zu versickern, Fläche innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Stadt Töging a. Inn, möglicher Zinkeintrag, Gefahr durch Reinigungsmittel, 60-m-Bereich der Isen (Gewässer I. Ordnung)</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausnahmeantrag im Wasserschutzgebiet wurde gestellt</li> <li>- Beprobung und Feststellung des Ist-Zustands auf der Fläche bzgl. Zinkbelastungen</li> <li>- Reinigung der Module ausschließlich mit reinem Wasser</li> <li>- Berücksichtigung von Mindestabständen zur Isen</li> </ul>
8. Deutscher Wetterdienst, München	<i>Keine Einwände</i>
9. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kudenteam Eigentumsmanagement Baurecht	<i>Keine Einwände</i>
10. Staatliches Bauamt Rosenheim	<i>Hinweis auf Bauverbots- und Baubeschränkungszone</i>

In den entsprechenden Sitzungen wurden vom Gemeinderat Erharting jede Stellungnahme behandelt und die Belange abgewogen. Die Planungsunterlagen wurden jeweils entsprechend geändert.

#### **4. Gründe für die Plandurchführung**

Um die Zielvorgaben des Regionalplans sowie des Landesentwicklungsplans zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien umzusetzen, ist die Ausweisung von Sondergebieten für Energie notwendig.

Die Möglichkeit, auf Flächen in einem 200 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien Photovoltaikanlagen zu errichten, wurde mit der südlich angrenzenden Freiflächenphotovoltaikanlage, die als privilegierte Anlage errichtet wurde, ausgeschöpft. Die aktuelle Planungsfläche grenzt unmittelbar daran an und befindet sich innerhalb der durch das EEG 2023 bestätigten Flächenkulisse (500 m beidseits von Autobahnen), für die eine Vergütung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden kann.

Für diese Fläche, die über den 200m-Korridor hinausgeht, wurde nun ein Bebauungsplan erstellt.

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB**  
**zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Solarpark Ödmühle Fl.-Nr. 1219“,**  
**Gemeinde Erharting**

Grundsätzlich ist es ein Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem übergeordneten Ziel soll das geplante Vorhaben vorrangig dienen.

**5. Planalternativen**

In den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten	Es gab keine Planungsalternativen.
--	------------------------------------

Erharting, den **19. 11. 2024**

  
Matthias Huber  
Erster Bürgermeister